

BERICHT ZUM LKSG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Berichtszeitraum von
01.01. bis 31.12.

2023

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: INDUS Holding Aktiengesellschaft

Anschrift: Kölner Str. 32, 51429 Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
B5. Kommunikation der Ergebnisse	35
B6. Änderungen der Risikodisposition	36
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	37
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	37
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	39
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	40
D. Beschwerdeverfahren	41
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	41
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	49
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	52
E. Überprüfung des Risikomanagements	55

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements liegt beim Compliance Board. Das Compliance Board setzt sich aus den Mitarbeitern der Bereiche Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsbeauftragte), Recht (General Counsel) und Compliance (Compliance Beauftragter) sowie dem für den Bereich Governance Risk und Compliance (GRC) zuständigen Vorstandsmitglied zusammen.

Das Compliance Board nimmt die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten wahr und überwacht die unternehmensinterne Umsetzung der Sorgfaltspflichten (in Bezug auf den Compliance Beauftragten mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens).

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Compliance Board trifft sich regelmäßig mindestens zweimal jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen. Die Treffen werden durch den Bereich Compliance einberufen. Der Turnus der Treffen ist in der Compliance-Organisationsrichtlinie, die vom Vorstand der INDUS Holding AG verabschiedet wurde, geregelt.

Das Compliance Board hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Unternehmen und Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich. Da auch der für Compliance zuständige Vorstand Mitglied des Compliance Boards ist, erfolgt somit über die Sitzungen unmittelbar die Berichterstattung an den zuständigen Vorstand. Zusätzlich erfolgt auf jährlicher Basis eine gesonderte Berichterstattung an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat der INDUS Holding AG im schriftlichen Risikomanagement-Jahresbericht.

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://indus.de/ueber-indus/corporate-governance/> hier unter "Verhaltenskodex"

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist auf der Website der INDUS Holding AG öffentlich einsehbar. Sie wurde innerhalb der INDUS-Gruppe (eigener Geschäftsbereich) über die etablierten Kommunikationsstrukturen (je nach Unternehmen z.B. Intranet, Website, Aushang, „Schwarzes Brett“) den Mitarbeitenden, und damit auch den Betriebsräten, zur Kenntnis gebracht.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer enthält den Verweis auf die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und deren Einhaltung. Dieser Kodex steht den Unternehmen der INDUS-Gruppe außer in Deutsch und Englisch auch in den Sprachen verschiedener identifizierter Hochrisikoländer zur Verfügung (Chinesisch, Türkisch, Französisch, Arabisch). Der Kodex ist auf der INDUS-Website in Deutsch und in Englisch veröffentlicht.

Es wurde damit begonnen, den Kodex bereits im Rahmen des Onboarding-Prozesses neuer (maßgeblicher) Lieferanten zu verwenden ebenso wie bei der konkreten Risikoanalyse.

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im abgelaufenen Berichtszeitraum wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen. Die Grundsatzklärung versteht sich als Basisdokument der Menschenrechtsstrategie der INDUS Holding AG. Aus den bisher durchgeführten Risikoanalysen und Prüfungen haben sich keine maßgeblichen Feststellungen ergeben, die im Berichtsjahr eine Aktualisierung erforderlich gemacht hätten.

A. STRATEGIE & VERANKERUNG

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie ergibt sich aus der verabschiedeten Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, die als Bestandteil des Verhaltenskodex der INDUS Holding AG für alle Mitarbeitenden der INDUS-Gruppe Geltung hat.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Wegen der Struktur der INDUS-Gruppe wird die Verantwortung über verschiedene Unterebenen und einzelne Geschäftsbereiche verteilt. Das Compliance Board nimmt die Aufgabe des Menschenrechtsbeauftragten wahr und ist für die Überwachung der Implementierung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen.

Um die Strategie im Tagesgeschäft umzusetzen, wurden die Geschäftsführungen der Beteiligungen mit der Umsetzung in Ihrem jeweiligen Geschäftsbereich beauftragt. Die Geschäftsführungen wiederum haben diese Aufgabe – je nach Beteiligung – in ihre Fachabteilungen weitergegeben; dabei handelt es sich im ersten Schritt primär um den Bereich Einkauf/Beschaffung bzw. Zulieferermanagement. Diese stehen regelmäßig im direkten Kontakt mit den Zulieferern und spielen damit eine entscheidende Rolle für die Risikoanalyse, aber auch für die Kommunikation und die Erarbeitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Zusammen mit dem Bereich Human Resources (HR) stehen sie auch intern in ihren jeweiligen Geschäftseinheiten als Multiplikatoren bei der Mitarbeitersensibilisierung / -schulung als Bindeglied zum Compliance Board der INDUS Holding AG. Um Rückfragen zur Menschenrechtsstrategie zu bündeln, wurden durch die Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der INDUS-Gruppe Ansprechpartner benannt, die Umsetzungsmaßnahmen im Tagesgeschäft betreuen und etwaige Rückfragen sammeln. Nach Rücksprache mit dem Compliance Board werden Maßnahmen oder Hinweise in die Gruppe kommuniziert.

M&A repräsentiert einen Kernbereich der "operativen Tätigkeit" der INDUS Holding AG und steht als erster Kernbereich im Kontakt zu Gesellschaften, die nach einer erfolgreichen Akquisition den eigenen Geschäftsbereich erweitern würden. In enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Legal wird das Vertragswerk zur Übernahme unter Berücksichtigung der in einer Due Diligence identifizierten Risiken ausgearbeitet. Das im Rahmen dieser Due Diligence erworbene Know-How (anlassbezogene Risikoanalyse) kommt wieder zum Tragen im „Onboarding“ nach einer Akquisition.

Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten wird durch das Compliance Board wahrgenommen, dessen permanente Mitglieder die Mitarbeitenden der Bereiche Compliance, Legal und Nachhaltigkeit sind. Das Compliance Board erarbeitet auf Basis des von ihm durchgeführten Monitorings Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen der Prozessoptimierung. Die Interne Revision hat gemäß der in der Geschäftsordnung der Internen Revision festgelegten Aufgaben und Ziele risikoorientierte und objektive (unabhängige) Prüfungen zur Einhaltung der Unternehmensstrategie durchzuführen. Die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte beschreibt einen Bestandteil dieser Strategie. Der Bereich Kommunikation (IR/PR) erläutert im Rahmen der Außenkommunikation mit diversen Stakeholdern (Financial Community, Investoren, Aktionären ebenso wie „der breiten Öffentlichkeit“) die Strategie von INDUS und ist damit ein maßgeblicher Bestandteil zur Information von (potenziellen) Interessen und Betroffenenengruppen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die INDUS Holding AG hat unter Hinzunahme eines Dienstleisters ein Software-Tool zum Einsatz gebracht, mit dem die relevanten Themengebiete systematisch für den eigenen Geschäftsbereich der gesamten INDUS-Gruppe und deren Zulieferer erfasst und bewertet werden. Eine Systematisierung und Priorisierung von Risiken erfolgen hierbei fortlaufend. Im Rahmen der Einführung der Risikomanagement-Prozesse und präventiver Maßnahmen wie Schulungen wurden die dezentral zuständigen Fachabteilungen eingebunden und so mit den Anforderungen vertraut gemacht.

Bei der Prüfung von Akquisitionen durch den Bereich M&A ist geplant, die Lieferanten des Akquisitionsobjektes durch das vorgenannte Tool zu überprüfen. Bis zur Implementierung dieser Vorgehensweise sollen entsprechende Garantien von den Verkäufern des Akquisitionsobjektes gefordert werden. Eine Prüfung erfolgt – anlassbezogen – spätestens nach Abschluss der Akquisition.

Erste einzelne Überprüfungen (Kommunikation des Beschwerdesystems) als Teil des Monitorings zur Umsetzung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte erfolgte in einzelnen Beteiligungen im Rahmen der Prüfungen des Compliance Management Systems durch die Interne Revision der INDUS Holding AG. Die Interne Revision überprüft dabei im Rahmen bestimmter Prüffelder z.B. Aspekte der Arbeitssicherheit oder der Umsetzung der Kommunikation von Richtlinien z.B. hinsichtlich des Beschwerdesystems.

Das Beschwerdeverfahren und das News Monitoring sind bei der Funktion des Compliance Beauftragten angesiedelt. Er berichtet im Compliance Board zum aktuellen Sachstand und ist für die Bearbeitung, insbesondere Plausibilitätsprüfung, von Meldungen verantwortlich. Er stimmt sich dabei eng mit dem General Counsel ab. Der General Counsel steht als festes Mitglied des Compliance Boards in rechtlichen Fragen beratend zur Seite. Zusammen mit dem Compliance Beauftragten werden Richtlinien und Leitfäden erarbeitet. Bei komplexen (rechtlichen) Fragestellungen wird sich externer Unterstützung bedient.

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften wurden die Beteiligungsgesellschaften frühzeitig in den Entstehungsprozess der Menschenrechtsstrategie und des Verhaltenskodex eingebunden. Die Strategie und der Verhaltenskodex sind im Internet veröffentlicht und über die üblichen Kommunikationswege in den verschiedenen Unternehmen der Gruppe bekanntgegeben. Dies wurde durch die Geschäftsführungen schriftlich bestätigt.

Für die unternehmensweite Sensibilisierung werden allgemeine Schulungen für alle maßgeblichen Geschäftsbereiche durchgeführt. Gegenstand der allgemeinen Schulung sind Inhalt und Hintergrund des LkSG. Darüber hinaus stehen gesonderte, vertiefende Schulungen zu den einzelnen Rechtspositionen zur Verfügung.

Die Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse, der Umgang mit erkannten Risiken, die Einleitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung wurden den eingebundenen Fachbereichen erläutert. Unterstützende Leitfäden zur Einordnung der Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich der Anforderungen des LkSG und Schulungsvideos als Bedienhilfen für das eingesetzte Softwaretool stehen auf dem zentralen Sharepoint zur Verfügung.

Die Risikoanalyse in Bezug auf Zulieferer wird vorrangig durch die Einkaufsabteilungen vorgenommen und Präventions- und Abhilfemaßnahmen, ggf. in Rücksprache mit dem Compliance Board, ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden nach Prüfung präventions- oder anlassbezogenen Abhilfemaßnahmen zugeführt, soweit sie begründet sind.

Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice-Vorschläge über den Berichtszeitraum gesammelt und in die Leitfäden integriert. Das Compliance Board hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen. Es übt das Frage- und Informationsrecht mindestens halbjährlich und zusätzlich anlassbezogen bei erkannter oder geltend gemachter Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht aus.

Der Bereich Operational Excellence setzt in Abstimmung mit dem Vorstand Projekte zur Steigerung der Effizienz an den verschiedenen Standorten um; hierbei wird auch das Thema Arbeitssicherheit bei der Umsetzung von Maßnahmen des Lean Managements betrachtet. Der Einsatz dieser Funktion wird als flankierende Maßnahme beurteilt.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG wird eine Risikomanagement-Softwarelösung genutzt. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und auch die vom BAFA veröffentlichten Quellen (Risikodatenbank) weitestgehend berücksichtigt. Der IT-Dienstleister hat sich für spezifische rechtliche Fragestellungen der Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bedient, die auch von INDUS konsultiert wurde. Bei der konzernweiten Einführung der Risikomanagementprozesse wurden zwei Beratungsunternehmen eingebunden. Alle maßgeblich Mitarbeitenden wurden geschult. Es wurde ein Budget zur Umsetzung der Anforderungen des LkSG eingeplant und verwendet. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch das Compliance Board sowie das von ihm gebildete Experten-Panel aus Mitarbeitenden der Fachbereiche aus maßgeblichen Unternehmen der INDUS-Gruppe eingebracht. Permanente Mitglieder des Compliance Boards sind Vertreter der Bereiche Compliance, Nachhaltigkeit und Recht. Mitarbeitende anderer Fachbereiche werden bei Bedarf konsultiert. Außerdem wurde sich an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum LkSG orientiert.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Der Prozess der Risikoanalyse wurde im Berichtsjahr mit der Einführung eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools initiiert.

Danach erfolgt die Risikoanalyse fortlaufend. Die hierfür verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) werden laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung des eigenen Geschäftsbereichs und der unmittelbaren Zulieferer gewährleistet ist. Ein weiteres Element im Rahmen der Risikoanalyse betrifft das zentral durch die INDUS Holding AG in der Gruppe betriebene Versicherungsmanagement; hierbei werden die Beteiligungen in der Regel jährlich durch Experten des zentralen Versicherungsmaklers und der Versicherer besucht, um bestimmte Risikopositionen durchzusprechen bzw. zu überprüfen. Dies betrifft vorrangig den eigenen Geschäftsbereich und dabei Belange des Umweltschutzes wie der Arbeitssicherheit. Der Prozess ist seit Jahren fest etabliert.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool verwendet. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Zulieferer des eigenen Geschäftsbereichs. Hierzu wurden die unmittelbaren Zulieferer der Unternehmen der INDUS-Gruppe betrachtet, bei denen bis zum Zeitpunkt der Datenerfassung im Berichtsjahr und/oder im Vorjahr eine Bestellung getätigt worden war. Dadurch werden auch die Lieferstrukturen im eigenen Geschäftsbereich erfasst und die betreffenden Beteiligungsunternehmen in die Risikoanalyse einbezogen.

Eine den Anforderungen des LkSG angemessene Beurteilung der abstrakten Risikosituation wurde durch den Softwarehersteller in Zusammenarbeit mit einer externen Fachanwaltskanzlei im System hinterlegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass Risiken durch angemessene Risiko-Scores bewertet werden. Die Bewertung basiert auf der Auswertung von zahlreichen Indizes, Datenbanken, Rankings und Analysen; diese enthalten bis auf einige wenige Ausnahmen auch die vom BAFA im Dezember 2023 in Form der Risikodatenbank veröffentlichten Quellen. Die Risikobewertung erfolgt dynamisch, es werden also regelmäßige Aktualisierungen hinsichtlich der Datenquellen vorgenommen, die sich auf den betrachteten Datenbestand auswirken; verschlechtert sich also z.B. die Menschenrechtslage in einer bestimmten Region, so wirkt sich dies negativ auf den bisherigen abstrakten Risikoscore der dort ansässigen Zulieferer aus und diese rücken in der Priorisierung nach oben.

Die ersten Kriterien für die abstrakte Risikoanalyse sind die geographische Lage sowie der Wirtschaftszweig des jeweiligen Zulieferers. Der Wirtschaftszweig wird dabei anhand des NACE-Codes bestimmt. Auf diesem Weg wird für jeden unmittelbaren Lieferanten – auch innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs – und jede durch das LkSG geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt, das sich in einem Risiko-Score niederschlägt. Je nach abstraktem Risiko werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt und priorisiert. Diese Priorisierung erfolgt dann absteigend nach dem ermittelten Risiko-Score.

Daneben erfolgt ein kontinuierliches, durch die Software gesteuertes News-Monitoring von rd. 800 Nachrichtenquellen zu den nach LkSG geschützten Rechtspositionen. Die Ergebnisse werden auch hier priorisiert und finden nach Festlegung durch das Compliance Board Einfluss in die Risikoklassifizierung. Aufgrund der Schwere sowie der Unumkehrbarkeit der Konsequenzen im Falle eines Verstoßes in diesen Bereichen wurden im Berichtsjahr die Risiken der Kinder-, Sklaven- und Zwangsarbeit hochpriorisiert.

Weiterhin wurde ein IT-gestütztes Beschwerdesystem (SpeakUp) implementiert, über das Meldungen zu (vermuteten) Verstößen telefonisch oder über das Internet abgegeben werden können. Meldungen, die über das Beschwerdesystem erfolgen, gehen im Bereich Recht/Compliance ein. Die Abstimmung einer erforderlichen Vorgehensweise erfolgt im Compliance Board. Relevante Meldungen werden im Risikomanagement-Tool erfasst und wirken sich auf den Risiko-Score eines betroffenen Zulieferers aus.

Die Berechnung des Risiko-Scores für das konkrete Risiko erfolgt auf Grundlage des abstrakten Risikos unter Berücksichtigung weiterer Informationen und/oder Präventivmaßnahmen z.B. anhand eines Self Assessments mit abgestimmten, risikobasierten Fragebögen, Nachweisen der Erfüllung auditbasierter Standards, Erkenntnissen aus der Historie der Lieferbeziehung, begründeten Meldungen aus dem News-Monitor oder begründeten Hinweisen aus dem Beschwerdesystem. Sofern notwendig, können dann auf Grundlage des konkreten Risikos individuelle (Abhilfe-) Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt werden.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Sachverhalte, die eine Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Grundsätzlich ist es aufgrund der abstrakten Risikoanalyse vorstellbar, dass die o.g. Risiken im eigenen Geschäftsbereich auftreten, da die abstrakte Risikoanalyse auf einem hohen Abstraktionslevel zunächst auf den Standort (geographische Lage/Land) und die damit verbundenen z.B. politischen Risiken sowie den Wirtschaftszweig abhebt.

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools wurden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages durch INDUS bzw. Beteiligungsgesellschaften von INDUS, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers sowie das Einflussvermögen seitens INDUS auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende abstrakte Risiken werden aufgrund ihrer Unumkehrbarkeit hochprioritär behandelt.

Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z.B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen sowie Hochrisikoländern vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens in Relation zum Gesamtumsatz des betreffenden Zulieferers bewertet.

Grundsätzlich ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass die Unternehmen der INDUS-Gruppe (alle KMU) regelmäßig selbst nur als Teil der Lieferkette agieren und im Markt auftreten, so dass insbesondere der Verursachungsbeitrag in der Regel gering ist.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein konkretes Risiko ist immer dann gegeben, wenn substantiierte Kenntnis (z.B. über das Beschwerdesystem oder den News Monitor) vorliegt oder aber im Rahmen der Bewertung des Wirtschaftszweigs und/oder des Landes, in dem die jeweilige Gesellschaft der INDUS-Gruppe tätig ist, eine entsprechende Risikoeinschätzung zu der jeweiligen Risikoposition vorliegt und diese nicht im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse bzw. anhand von Präventionsmaßnahmen entkräftet werden konnte. Besteht bei einer Gesellschaft der INDUS-Gruppe ein solches Risiko, so wird diese risikomäßig entsprechend hoch eingestuft.

Aufgrund der geographischen Lage der Standorte ergibt sich durch von der deutschen abweichende, nationale Gesetzgebungen ein Risiko hinsichtlich der Koalitionsfreiheit; dies betrifft z.B. chinesische Standorte, da in China lediglich eine Gewerkschaft zugelassen ist.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Kasachstan
- Marokko
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Singapur
- Südafrika
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein konkretes Risiko ist immer dann gegeben, wenn substantiierte Kenntnis (z.B. über das Beschwerdesystem oder den News Monitor) vorliegt oder aber im Rahmen der Bewertung des Wirtschaftszweigs und/oder des Landes, in dem die jeweilige Gesellschaft der INDUS-Gruppe tätig ist, eine entsprechende Risikoeinschätzung zu der jeweiligen Risikoposition vorliegt und diese nicht im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse bzw. anhand von Präventionsmaßnahmen entkräftet werden konnte.

Besteht bei einer Gesellschaft der INDUS-Gruppe ein solches Risiko, so wird diese risikomäßig entsprechend hoch eingestuft.

Das Thema der Ungleichbehandlung ergibt sich häufig vor dem kulturellen Hintergrund und über lange Zeiträume hinweg verfestigte Traditionen in bestimmten Regionen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Kasachstan
- Marokko
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Singapur
- Südafrika
- Türkei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen:
 - Einsatz eines Beschwerdesystems.
 - Überprüfung bestehender Zertifizierungen in den Beteiligungen.
 - Explizite Bestätigung des Lieferanten-CoC durch die Geschäftsführung.
 - Einsatz eines News-Monitoring-Systems.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Allen Mitarbeitenden der maßgeblichen Fachbereiche aller Beteiligungen der INDUS Holding AG wird Zugang zu einer E-Learning Plattform eingeräumt. Die Inhalte der Schulung und die Schulungsformate wurden durch eine Beratungsgesellschaft erstellt, welche eine spezialisierte Unterstützung zur Einführung von Risiko-Management und Maßnahmen-Tools zur Umsetzung des LkSG anbietet.

Über die Plattform kann auf verschiedene Selbstlernkurse zu den verschiedenen Rechtspositionen, die durch das LkSG geschützt werden, sowie eine allgemeine LkSG-Grundschulung zugegriffen werden. Die Schulungen verfolgen das Ziel, u.a. die Definition, die Anzeichen und mögliche Präventionsmaßnahmen für die einzelnen geschützten Rechtspositionen zu vermitteln. Es steht eine ausreichende Anzahl an Lizenzen für alle Mitarbeitenden zur Verfügung, so dass sukzessive alle Mitarbeitenden der Gruppe für das Thema und die zugrundeliegenden Risiken sensibilisiert werden können. Im Jahr 2023 absolvierten bereits die ersten rd. 200 Mitarbeitenden die Schulungen.

Zusätzlich wurde Informationsmaterial für Mitarbeitende von maßgeblichen Fachbereichen (Geschäftsführungen, Kaufmännische Leitungen, Nachhaltigkeit, Compliance sowie die Projektteilnehmer bei der Einführung des Software-Tools) auf dem zentralen Sharepoint gruppenweit zur Verfügung gestellt.

Maßgeblich verantwortliche Mitarbeitende (Geschäftsführungen und Kaufmännische Leitungen) wurden zudem in Präsenzveranstaltungen zu dem Thema unterwiesen (Information und Sensibilisierung).

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Präventive Schulungsmaßnahmen sind durch eine der eingebundenen Beratungsgesellschaften einerseits sowie andererseits das Systemhaus in Kooperation mit einer Wirtschaftskanzlei auf Revisions- und Rechtssicherheit in Bezug auf deren Angemessenheit hinsichtlich des LkSG erstellt und geprüft worden. Schulungen können einerseits systemseitig für die aus den maßgeblichen Fachbereichen eingebundenen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden, andererseits werden Schulungen systemunabhängig gruppenweit über eine Plattform für E-Learning-Module zum LkSG zur Verfügung gestellt.

Zur Verfügung stehen jeweils eine allgemeine Grundschulung sowie Spezialschulungen zu den individuellen Rechtspositionen.

Aufgrund der oben beschriebenen Analyse der Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich werden die durchgeführten Schulungs-Maßnahmen für angemessen gehalten, um die Mitarbeitenden für die Thematik zu sensibilisieren. Die bisherige (zunehmende) Inanspruchnahme der Schulungen bestätigt die Wirksamkeit dieser Maßnahme. Die Frage nach der Wirksamkeit würde sich im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflichten im Rahmen einer ex post Betrachtung (Monitoring) erneut stellen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es besteht bereits seit 2021 ein Beschwerdesystem, das allen Mitarbeitenden der INDUS-Gruppe zur Verfügung steht und auch externen Stakeholdern öffentlich zugänglich ist. Eine Überprüfung der internen Kommunikation des Beschwerdesystems ist auch Bestandteil der Tätigkeit der Internen Revision. Darüber hinaus wird im zentral zur Verfügung gestellten Verhaltenskodex für Lieferanten und Subunternehmer (Lieferanten-CoC) auf das Beschwerdesystem verwiesen. Alle Unternehmen der INDUS-Gruppe bestätigen regelmäßig die Einhaltung des INDUS-Verhaltenskodex und, als dessen explizit benannten Bestandteil, der INDUS-Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte.

Die Einschätzung der Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich wurde in einigen Fällen zusätzlich durch die Beantwortung von speziellen LkSG-Fragebögen sowie das Hinterlegen von Nachweisen und Zertifikaten von Tochter- (bzw. Enkel-) Gesellschaften plausibilisiert bzw. durch die Bestätigung des Lieferanten-CoC nochmals explizit abgefordert.

Der Ungleichbehandlung von Beschäftigten tritt der Vorstand der INDUS Holding AG seit langen Jahren entschieden entgegen. Der Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeitenden der INDUS-Gruppe seit über 10 Jahren gültig ist, enthält klare Aussagen zur Chancengleichheit.

Die Regelungen werden in der Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte nochmals zum Ausdruck gebracht; ebenso wie das Recht zur Vereinigungsfreiheit, zu Kollektivverhandlungen sowie ein Streikrecht. Die Grundsatzklärung versteht sich dabei explizit als Ergänzung und Konkretisierung des Verhaltenskodex in Bezug auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das bereits seit längerem eingerichtete Beschwerdesystem zur frühzeitigen Erkennung von Missständen wurde aufgrund seiner Barrierefreiheit, des einfachen Zugangs via Internet oder Telefon ausgewählt. Es steht in den Sprachen aller Standorte zur Verfügung und lässt auch anonyme Meldungen zu. Das Beschwerdesystem steht allen Mitarbeitenden der INDUS-Gruppe zur Verfügung und ist auch externen Stakeholdern öffentlich zugänglich. Deswegen wird es als angemessen bewertet. Der Eingang von Meldungen aus verschiedenen Ländern und von verschiedenen Stakeholdern zeigt, dass das System wirksam ist. Hierdurch wird es ermöglicht, Missständen entgegenzuwirken, bevor es zu Verletzungen von Rechtspositionen kommt. Eine Überprüfung der internen Kommunikation zur Funktionsweise des Beschwerdesystems ist auch Bestandteil der Tätigkeit der Internen Revision.

Der systemseitig integrierte News-Monitor umfasst eine Vielzahl an Medien aus dem In- und Ausland (kein Social Media Screening). Hier gehen regelmäßig Meldungen zu möglichen Verletzungen von geschützten Rechtspositionen und betroffenen Unternehmen ein, die hinsichtlich ihrer Relevanz priorisiert überprüft werden.

Der News-Monitor erscheint aufgrund der Systemintegration sowie der Art der eingehenden Meldungen aus verschiedenen internationalen Nachrichtenquellen – deren Spektrum, insbesondere auch geographisch, weit über das hinausgeht, was individuell über „Standard-Nachrichtenquellen“ in Deutschland gesichtet und identifiziert werden könnte – als angemessen. Regelmäßige Meldungen bestätigen die Wirksamkeit des Systems (Funktion). Im Berichtsjahr gingen keine Meldungen ein, die bei der Überprüfung über den Status einer Anfrage bei einem Lieferanten oder einem Unternehmen der INDUS-Gruppe hinausgingen. Insofern kann zur Präventivwirkung des Systems (noch) keine Wertung abgegeben werden.

Alle Gruppenunternehmen bestätigten für den Berichtszeitraum die Einhaltung des INDUS-Verhaltenskodex und, als dessen Bestandteil, die Grundsatzerklärung. Die Bestätigung erfolgt durch die jeweiligen Geschäftsführungen und erhöht so an der maßgeblichen Stelle die Sensibilisierung für deren Verantwortung insbesondere auch in diesem Bereich.

Durch diese Maßnahme bestätigen die Geschäftsführungen der INDUS-Gruppe persönlich mit ihrer Unterschrift, dass die durch den Vorstand der INDUS Holding AG vorgegebenen Maßgaben, insbesondere die Einhaltung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, in ihrem jeweiligen eigenen Geschäftsbereich eingehalten werden. Vor dem Hintergrund, dass im Falle von Verletzungen der Sorgfaltspflichten auch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Raum stehen, und flankiert von Informationsveranstaltungen erscheint diese Maßnahme angemessen, um die operativ selbstständig von der INDUS Holding AG agierenden Geschäftsführungen für die Thematik zu sensibilisieren. Diese Form des Meldesystems hat sich in der Vergangenheit als wirksam erwiesen, da die Geschäftsführungen über entsprechende Regel-Abweichungen berichten.

Erste einzelne Überprüfungen (Kommunikation des Beschwerdesystems) als Teil des Monitorings zur Umsetzung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte erfolgte in einzelnen Beteiligungen im Rahmen der Prüfungen des Compliance Management Systems durch die Interne

Revision der INDUS Holding AG. Die Interne Revision überprüft dabei im Rahmen bestimmter Prüffelder z.B. Aspekte der Arbeitssicherheit oder der Umsetzung der Kommunikation von Richtlinien z.B. hinsichtlich des Beschwerdesystems.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert:

Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages durch ein Unternehmen der INDUS-Gruppe, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z.B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen sowie Hochrisikoländern stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens in Relation zum Gesamtumsatz mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

Aufgrund der hinterlegten Parameter ergibt sich aus der Datenlage ein Risiko-Score, der die Basis für die Priorisierung bildet.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden abstrakt insbesondere Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende abstrakte Risiken werden aufgrund Ihrer Unumkehrbarkeit hochprioritär behandelt.

Nach eigener Festlegung ist ein konkretes Risiko immer dann gegeben, wenn Anhaltspunkte (z.B. über das Beschwerdesystem oder Media Screening) vorliegen oder aber im Rahmen der Bewertung des Wirtschaftszweigs und/oder des Landes, in dem der jeweilige Zulieferer tätig ist, eine entsprechende Risikoeinschätzung zu der jeweiligen Risikoposition vorliegt und diese nicht im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse bzw. durch Präventionsmaßnahmen entkräftet werden konnten.

Aufgrund der heterogenen Struktur der INDUS-Gruppe hinsichtlich der Tätigkeitsfelder und der internationalen Aufstellung sind dem Grunde nach alle Risikokategorien betroffen. Um zu einem handhabbaren und praxistauglichen Ansatz zu kommen, ist eine Priorisierung der Risiken und deren sukzessive Betrachtung erforderlich.

Die Priorisierung erfolgt basierend auf dem Gesamt-Risiko-Score; dabei wird besonders auf die als hochprioritär eingestuften abstrakten Risiken der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und der Sklaverei abgehoben. Besteht bei einem betrachteten Unternehmen (Zulieferer) ein solches abstraktes Risiko, so wird dieses Unternehmen risikomäßig entsprechend hoch eingestuft, so dass es nicht durch die rechnerische Ermittlung des Risiko-Scores zu einem ungewollten und für solche Risiken zu niedrigem Wert des Risiko-Scores kommt.

Aufgrund der Risikoeinstufung anhand des Wirtschaftszweigs und der Region ergibt sich eine Clusterung von abstrakten Risikopotentialen in bestimmten Ländern; hervorzuheben sind dabei China, Türkei, Indien, Südafrika, USA, VAE und Marokko, in denen über 95% der durch uns als hochprioritär eingestuften Zulieferer ihren Sitz haben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Marokko
- Südafrika
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Nach eigener Festlegung ist ein konkretes Risiko immer dann gegeben, wenn Anhaltspunkte (z.B. über das Beschwerdesystem oder den News-Monitor) vorliegen oder aber im Rahmen der Bewertung des Wirtschaftszweigs und/oder des Landes, in dem der jeweilige Zulieferer tätig ist, eine entsprechende Risikoeinschätzung zu der jeweiligen Risikoposition vorliegt und diese nicht im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse bzw. durch Präventionsmaßnahmen entkräftet werden konnten.

Aufgrund der heterogenen Struktur der INDUS-Gruppe hinsichtlich der Tätigkeitsfelder und der internationalen Aufstellung sind dem Grunde nach alle Risikokategorien betroffen. Um zu einem handhabbaren und praxistauglichen Ansatz zu kommen, ist eine Priorisierung der Risiken und deren sukzessive Betrachtung erforderlich.

Die Priorisierung erfolgt basierend auf dem Gesamt-Risiko-Score; dabei wird besonders auf die als hochprioritär eingestuft abstrakten Risiken der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und der Sklaverei abgehoben. Besteht bei einem betrachteten Unternehmen (Zulieferer) ein solches abstraktes Risiko, so wird dieses Unternehmen risikomäßig entsprechend hoch eingestuft, so dass es nicht durch die rechnerische Ermittlung des Risiko-Scores zu einem ungewollten und für solche Risiken zu niedrigem Wert des Risiko-Scores kommt.

Aufgrund der Risikoeinstufung anhand des Wirtschaftszweigs und der Region ergibt sich eine Clusterung von abstrakten Risikopotentialen in bestimmten Ländern; hervorzuheben sind dabei China, Türkei, Indien, Südafrika, USA, VAE und Marokko, in denen über 95% der durch uns als hochprioritär eingestuften Zulieferer ihren Sitz haben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Marokko
- Südafrika
- Türkei
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Lieferanten Code of Conduct (CoC) dient dazu, dem Lieferanten seine Pflichten gesondert nahe zu bringen und sein Verantwortungsbewusstsein durch die Gegenzeichnung des CoC zu erhöhen. Des Weiteren erlaubt der CoC die Durchführung von Kontrollmaßnahmen beim Zulieferer im Verdachtsfall, bzw. die Beendigung von Vertragsbeziehungen bei einem schwerwiegenden Verstoß im Sinne des LkSG.

Der CoC wurde insbesondere an priorisierte unmittelbare Lieferanten in Hochrisikoländern (z.B. China, Türkei) versendet. Durch Unterzeichnung des CoC wurde so die vertragliche Zusicherung zur Einhaltung des LkSG abgegeben. Sofern keine Bestätigung durch den Zulieferer erfolgte, gilt dieser weiterhin so lange als hochpriorisiert, bis andere Maßnahmen zu einer Reduzierung des Risiko-Scores führen.

Aufgrund der so gegebenen Sensibilisierung für die Thematik, der Kommunikation des Beschwerdesystems sowie der vertraglich eingeräumten Möglichkeiten insbesondere zur Auditierung halten wir den Code of Conduct, insbesondere wenn er in der Landessprache des Zulieferers zur Verfügung gestellt wird, für ein wirksames Mittel, um dem Ziel fairer Lieferketten näher zu kommen.

Ausgewählten Lieferanten kann ergänzend ein Online-Schulungsangebot über die verwendete E-Learning Plattform angeboten werden, um präventiv über den Gesetzeszusammenhang des LkSG aufzuklären.

Die Auditierung ausgewählter Lieferanten stellt eine weitere Präventivmaßnahme dar. Vor Ort Besuche direkt im Lieferanten-Onboarding oder in der Folge als Regel-Audit (Monitoring) sollen in risikobehafteten Branchen bzw. in geographischen Clustern etabliert werden, um Vertragsbeziehungen nur zu vertrauenswürdigen Zulieferern aufzunehmen. Es wurde im ersten Schritt ein Leitfaden/Fragenkatalog (Hilfs-Tool für Lieferanten-Bewertung) zur Verfügung gestellt. Eine solche Vorgehensweise stellt aus Sicht von INDUS den Idealfall in der Risikoprävention dar, da sich für die handelnden Personen vor Ort ein deutlich besserer Eindruck ergibt; aufgrund der damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwendungen, insbesondere bei den internationalen Clusterbildungen in Hochrisikoländern, kann eine solche Maßnahme nicht flächendeckend durchgeführt werden.

Der Versand von über 1.000 Fragebögen an unmittelbare Zulieferer hat sich als wirksame Maßnahme insbesondere zur Einholung von vorhandenen Nachweisen erwiesen.

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. RISIKOANALYSE UND PRÄVENTIONSMABNAHMEN

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da es sich um das erste Berichtsjahr handelt, haben sich keine Änderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ergeben.

C. FESTSTELLUNG VON VERLETZUNGEN UND ABHILFEMAßNAHMEN

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Basis für die Identifikation von Risiken im eigenen Geschäftsbereich ist eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Aufgrund der dezentralen Struktur der INDUS-Gruppe werden verschiedene Wege beschritten, um zu einem praxistauglichen Ergebnis zu gelangen.

Bei der INDUS Holding AG und selbständig in den Gesellschaften der INDUS-Gruppe wird festgelegt, wie maßgebliche Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z.B. die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.

Die Kommunikation zentraler Anforderungen erfolgt regelmäßig über die verantwortlichen Geschäftsführungen der INDUS-Gruppe, flankiert von einer zentralen Wissensdatenbank (INDUS-Sharepoint/Intranet), die 2022 als zentrale Kommunikationsplattform implementiert wurde. Hier können die Geschäftsführungen sowie die relevanten Funktionsträger der INDUS-Gruppe auf Leitfäden und Richtlinien, aber auch auf Informationen, weiterführende Links externer Dienstleister wie Fachanwaltskanzleien sowie auf Anleitungen und Präsentationen aus dem Schulungsprogramm zugreifen. Zum LkSG werden über eine E-Learning-Plattform Schulungen für die Mitarbeitenden angeboten. Im Berichtsjahr wurden über 200 Grundschulungen absolviert. Dieser Regelprozess wird fortgesetzt und wird kontinuierlich ausgebaut. Den rd. 250 Usern des Software-Tools zur Risikoanalyse werden weitere Schulungen im Tool selbst zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen gruppenweiter Informationsveranstaltungen für die Geschäftsführungen sowie für die Kaufmännischen Leitungen wurde 2022 und 2023 als ein Schwerpunkt auf die Anforderungen nach LkSG hingewiesen. Dieser Personenkreis ist der zentrale Knotenpunkt und Multiplikator für die Kommunikation von der INDUS Holding aus in die dezentralen Unternehmen der INDUS-Gruppe. Auf dieser Basis erfolgt auch die Kontrolle zur (Nicht-) Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex und dessen Ergänzungen (insbesondere der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte). Die Geschäftsführungen der INDUS-Gruppe erstatten dem zuständigen Vorstandsmitglied der INDUS regelmäßig schriftlich Bericht zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Dieser fließt in den Compliance-Jahresbericht des Gesamtvorstands an den Aufsichtsrat ein. Die Meldung wurde 2023 explizit um die Bestätigung zur Einhaltung der Grundsatzerklärung erweitert; weil diese in ihrer Präambel als Ergänzung/Detaillierung des Verhaltenskodex definiert wurde.

Bei der Einführung des Verhaltenskodex der INDUS Holding AG wurde dieser jedem Mitarbeitenden der INDUS Holding AG zur Verfügung gestellt und seitdem jedem neuen Mitarbeitenden bei dessen Einstellung. Der Verhaltenskodex ist auf der INDUS-Webseite abrufbar.

Entsprechend steht die Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, die Ende 2022 durch den Vorstand der INDUS Holding AG veröffentlicht wurde, allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

2020 wurde neben der bereits etablierten E-Mail-Meldeadresse (compliance@indus.de) ein Meldeportal („SpeakUp“) eingeführt, welches die kostenfreie Meldung von Regelverstößen – auch anonym – per Telefon oder über das Internet ermöglicht. Die Regelung zum Hintergrund von Meldungen wurde dabei bewusst weiter gefasst als dies regulatorisch z.B. durch das HinwGSchG erforderlich wäre. Das hohe Maß an Barrierefreiheit des Systems (keine Fragebögen; Übersetzung in alle Standortsprachen) wird damit auch inhaltlich fortgeführt. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein potenzieller Hinweis auf möglicherweise bestehende (oder auch nur so empfundene) Missstände aufgrund formaler Einschränkungen ausbleibt.

Das System ist gruppenweit ausgerollt und den Mitarbeitenden bekannt gemacht und auf den Websites der Unternehmen sowie der INDUS Holding AG für andere (potenzielle) Betroffenengruppen öffentlich zugänglich.

Das System ist zentral/dezentral gestaltet, so dass ein separater Zugriff über die jeweiligen „Landing Platforms“ der verschiedenen Beteiligungen und/oder INDUS möglich ist. Der Vorstand hat im Zuge der Umsetzung der Vorgaben zum LkSG beschlossen, SpeakUp auch als „Beschwerdesystem“ einzusetzen, da es die Voraussetzungen aus technischer, wie organisatorischer Sicht abdeckt.

Meldungen werden durch Zentralfunktionen der INDUS Holding AG (Compliance-Beauftragter und/oder General Counsel) unabhängig dahingehend überprüft, ob z.B. ein Verdacht auf Verstöße hinsichtlich der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen vorliegt und als wie schwerwiegend der Verstoß ggf. einzustufen wäre.

Eine weitere Möglichkeit zur Meldung besteht über die bereits zuvor etablierten Meldekanäle in den Beteiligungen; z.B. können Vertrauenspersonen eingeschaltet werden, die in den Dialog mit ihrer Geschäftsführung treten. Sofern erforderlich berichtet die Geschäftsführung sodann an die INDUS Holding AG.

Das im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG eingeführte Software-Tool wird für ein regelmäßiges News-Screening („News Monitor“) hinsichtlich Meldungen zu Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen genutzt; dies erfolgt nach einer Priorisierung, welche durch das Compliance Board festgelegt wurde. Das Compliance Board nimmt die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten wahr. Im Berichtsjahr wurden die als hochprioritär eingestufteten Risiken Kinder-, Sklaven- und Zwangsarbeit betrachtet; dieser Scope wird sukzessive ausgeweitet.

Durch interne oder externe Audits sowie regelmäßige Besuche vor Ort können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich ebenfalls festgestellt werden. Maßgeblich hierfür sind die dezentralen Fachbereiche und Beauftragten in den INDUS Unternehmen sowie regelmäßige Prüfungen durch die Sozialversicherungsträger, (Genehmigungs-)Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. Unterstützend und mit direkter Berichtslinie an den INDUS Vorstand wirken verschiedene Zentralfunktionen der INDUS Holding (z.B. Operational Excellence, Nachhaltigkeit, Versicherungen oder die Interne Revision). Das Beteiligungscontrolling hat ebenfalls die Möglichkeit, anhand des Regelreportings bestimmte Risiken zu identifizieren.

C. FESTSTELLUNG VON VERLETZUNGEN UND ABHILFEMAßNAHMEN

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

2020 wurde neben der bereits etablierten E-Mail-Meldeadresse (compliance@indus.de) ein Meldeportal („SpeakUp“) eingeführt, welches die kostenfreie Meldung von Regelverstößen – auch anonym – per Telefon oder über das Internet ermöglicht. SpeakUp steht öffentlich zur Verfügung und wurde auch den unmittelbaren Zulieferern bekannt gemacht, dies erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis im Lieferanten-CoC, welcher explizit auf SpeakUp verweist. Lieferanten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Weitergabe der Information zur Verwendung von SpeakUp an Stakeholder (Mitarbeiter, Leiharbeiter, Lieferanten, Dienstleister, etc.) in ihrem eigenen Geschäftsbereich.

Zudem wird über das im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG eingeführte Software-Tool ein regelmäßiges News-Screening („News Monitor“) hinsichtlich Meldungen zu Verletzungen der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen genutzt.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern hätten auch durch Lieferanten-Audits sowie Regelbesuche vor Ort festgestellt werden können.

Es wurden keine Verstöße berichtet.

Es gingen Meldungen von Verletzungen hinsichtlich zweier Zulieferer über den News Monitor ein; die LkSG-Relevanz haben könnten.

In einem Fall wurde der Zulieferer kontaktiert; die Antwort des Zulieferers führte zu einer Klassifizierung des Vorwurfs als „nicht relevant“.

Im zweiten Fall wurde durch den Zulieferer ein unabhängiges Audit in Auftrag gegeben; dieses kam zu dem Ergebnis, dass es keine LkSG-relevanten Verstöße gegeben habe.

Aufgrund weiterer Meldungen verblieb der Zulieferer im Status „Monitoring“ und wird seitdem engmaschig und wiederkehrend überprüft.

Beide Zulieferer unterliegen ebenfalls den Pflichten des LkSG.

C. FESTSTELLUNG VON VERLETZUNGEN UND ABHILFEMAßNAHMEN

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

2020 wurde neben der bereits etablierten E-Mail-Meldeadresse (compliance@indus.de) ein Meldeportal („SpeakUp“) eingeführt, welches, die kostenfreie Meldung von Regelverstößen – auch anonym - per Telefon oder über das Internet ermöglicht. Die Regelung zum Hintergrund von Meldungen wurde bewusst weiter gefasst als dies regulatorisch z.B. durch das HinSchG erforderlich wäre.

Der Vorstand hat im Zuge der Umsetzung der Vorgaben zum LkSG beschlossen, SpeakUp auch als „Beschwerdesystem“ einzusetzen, weil es die Voraussetzungen aus technischer wie organisatorischer Sicht abdeckt.

Durch das hohe Maß an Barrierefreiheit des Systems (keine Fragebögen; Übersetzung in alle Standortsprachen) soll verhindert werden, dass ein potenzieller Hinweis auf möglicherweise bestehende (oder auch nur so empfundene) Missstände aufgrund formaler Einschränkungen ausbleibt.

Das System ist gruppenweit ausgerollt und den Mitarbeitenden bekannt gemacht und auf den Websites der Beteiligungsgesellschaften sowie der INDUS Holding für andere (potenzielle) Betroffenengruppen öffentlich zugänglich.

Das System ist zentral/dezentral gestaltet, so dass ein separater Zugriff über die jeweiligen „Landing Platforms“ der verschiedenen Beteiligungen und/oder INDUS möglich ist.

Meldungen werden durch Zentralfunktionen der INDUS Holding AG (Compliance-Beauftragter und/oder General Counsel) unabhängig dahingehend überprüft, ob z.B. ein Verdacht auf Verstöße hinsichtlich der durch das LkSG geschützten Rechtspositionen vorliegt und als wie schwerwiegend der Verstoß einzustufen wäre.

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://indus.de/ueber-indus/corporate-governance/>

Reiter: „SpeakUp für Hinweise“: SpeakUp Leitfaden und SpeakUp FAQs sowie auf den Websites der Beteiligungsgesellschaften

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Zuständig für das Beschwerdeverfahren sind die Funktionen Compliance (Compliance Beauftragter) und Recht (General Counsel). Das Monitoring erfolgt durch das Compliance Board. Das Compliance Board übernimmt hinsichtlich des LkSG die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten. Es überwacht die unternehmensinterne Umsetzung der Sorgfaltspflichten (in Bezug auf den Compliance Beauftragten mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens).

Permanente Mitglieder des Compliance Boards im Berichtszeitraum waren:

Rudolf Weichert (Vorstandsmitglied der INDUS Holding AG)

Stephanie Lüdtke (General Counsel/Legal)

Stephanie Thiele (Nachhaltigkeitsbeauftragte)

Ulrich Apel (Compliance Beauftragter)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zuständig für das Beschwerdeverfahren sind die Funktionen Compliance und Legal. Keine weitere Funktion hat Zugriff auf das SpeakUp-System, sodass die Anonymität der hinweisgebenden Person geschützt wird. Der Vorstand der INDUS Holding AG hat mit dem Leitfaden (Tz. 8.2) für das SpeakUp-System den Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien geregelt.

Die Identität aller Meldenden wird grundsätzlich vertraulich behandelt. Der Dienstleister, durch den „SpeakUp“ betrieben wird, legt Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern nicht offen, nur in begründeten Ausnahmefällen bestünde hierzu eine Pflicht (z.B. eine begründete Anforderung der Strafverfolgungsbehörden). Weder die INDUS Holding AG noch die betroffene Gesellschaft haben Zugriff auf diese Verbindungsdaten.

Sprachnachrichten werden durch die Firma People Intouch, eine unabhängige Firma, die das System betreibt, schriftlich erfasst und (soweit erforderlich) übersetzt. Nur diese Niederschrift (und gegebenenfalls deren Übersetzung) wird weitergegeben. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird die hinweisgebende Person darauf hingewiesen (Leitfaden & FAQ), dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würden. Die hinweisgebende Person erhält für diesen Fall eine Vorgangsnummer, über die er jederzeit Zugriff auf die anonyme Kommunikation nehmen kann.

Zuständig für das Beschwerdeverfahren sind die Funktionen Compliance und Legal, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Nur sie haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenlegung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Neben den technischen Sicherungsmaßnahmen ist der Zugriff auf das System streng nach dem „Need-to-know-Prinzip“ geregelt. Zugriff besteht lediglich für den Compliance Beauftragten und den General Counsel; sofern für die Bearbeitung eines Falls weitere Personen hinzugezogen werden müssen, so geschieht dies ausschließlich (Einzel-) Fall-basiert.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert geschult und handeln stets diskret und vertraulich, um die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen.

Personenbezogene Daten bzw. Daten, anhand derer eine Identifikation möglich wäre, werden anonymisiert und in keinem Fall an Zulieferer weitergegeben.

Der Vorstand der INDUS Holding AG hat mit dem Leitfaden (Tz. 8.2) für das SpeakUp-System den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien geregelt.

D. BESCHWERDEVERFAHREN

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum ging eine Meldung aus Deutschland ein; diese betraf eine behauptete Ungleichbehandlung von Mitarbeitern im Zuge der Auszahlung von (Leistungs-)Prämien in einer Beteiligungsgesellschaft.

Die Prüfung eines externen Fachanwalts konnte die Behauptung als unzutreffend entkräften.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Behauptung konnte nicht erhärtet werden. Eine Anpassung des Risikomanagements erfolgte somit nicht.

E. ÜBERPRÜFUNG DES RISIKOMANAGEMENTS

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das Risikomanagement gemäß LkSG wurde maßgeblich im Berichtszeitraum initiiert; eine unabhängige übergreifende Prüfung ist vorgesehen, sobald sich der Prozess im Regelbetrieb befindet.

E. ÜBERPRÜFUNG DES RISIKOMANAGEMENTS

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Hinsichtlich Ressourcen & Expertise wurden externe Berater eingebunden, die ein hohes (abstraktes) Wissen zu möglichen Risiken haben, welches auch in das verwendete Software-Tool eingeflossen ist. Daneben haben die im Projekt eingebundenen Fachabteilungen (aus denen sich auch ein Experten-Panel rekrutierte) den engsten, direkten Kontakt zu potenziell Betroffenen, also den unmittelbaren Zulieferern, auch durch Besuche sowie ggf. Audits vor Ort. Expertenwissen konnte auch durch den Austausch auf Branchenebene und Impulsvorträge involvierter NPO (z.B. BAFA, UNICEF) weiter aufgebaut werden.

Inhaltlich auf die Thematik fokussierte Schulungen und Sensibilisierung von Entscheidungsträgern und Funktionsverantwortlichen ermöglichen diesen den vom LkSG geforderten Perspektivwechsel.

Das Beschwerdeverfahren steht öffentlich, barriere- und kostenfrei für Meldungen – auch anonym – aus dem In- und Ausland zur Verfügung. Meldungen können schriftlich via Internet und mündlich (telefonisch) erfolgen; Zugriff ist in der Landessprache der jeweiligen INDUS Gesellschaft – aktuell rd. 20 Sprachen – sowie generell in Englisch möglich. Vertraulichkeit sowie Schutz der Meldenden vor Repressalien wird zugesichert.